

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 10. April 2025

42. Stück

522. Curriculum für den Universitätslehrgang **Universitätskurs: Innovation, Qualität und Planung im Holzbau (IQ Holz Plan)** an der Universität Innsbruck

---

*Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.*

*Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller*

---

**Anlage zum Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10. April 2025,  
42. Stück, Nr. 522**

---

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Technische Wissenschaften vom 12.03.2025, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 27.03.2025:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a und 11 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, idgF, und des § 48b des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

**Curriculum für den Universitätslehrgang  
Universitätskurs:  
Innovation, Qualität und Planung im Holzbau (IQ Holz Plan)  
an der Universität Innsbruck**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zulassung und Aufnahme
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 5 Pflichtmodule
- § 6 Prüfungsordnung
- § 7 Abschlusszeugnis
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1 Zulassung und Aufnahme**

- 1) Zum Universitätskurs zugelassen werden können
  - a) Absolventinnen und Absolventen einer höheren technischen Lehranstalt (HTL), die eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Holzbau vorweisen können.
  - b) Holzbau-Meisterinnen und Holzbau-Meister, die eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Holzbau vorweisen können.
  - c) Absolventinnen und Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung. Als fachlich in Frage kommendes Studium gelten jedenfalls die an der Universität Innsbruck absolvierten Masterstudien Bauingenieurwissenschaften und Architektur. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Universitätskurses.
- 2) In Ausnahmefällen kann die Kursleitung bei besonderer Eignung Studierende eines Masterstudiums als Teilnehmende zum Kurs zulassen.
- 3) Über die Aufnahme in den Universitätskurs entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Universitätskurses nach fachlicher Eignung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- 4) Personen, die in den Universitätskurs aufgenommen wurden und die Lehrgangsgebühr entrichtet haben, werden vom Rektorat der Universität Innsbruck als außerordentliche Studierende zugelassen.

## § 2 Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätskurses IQ Holz Plan können

- Entwürfe eines qualitativ hochwertigen Holzbau erstellen und einreichen.
- Holzbau-Ausschreibungen verfassen sowie Ausführungs- und Detailplanungen durchführen.
- Konzepte der Tragwerksplanung und -entwicklung, Holzbaustatik nach EC 5, des Holzschutzes sowie materialtechnologische Eigenschaften von Holz und ausgewählten Holzwerkstoffen anwenden.
- die Themen Wärmeschutz und Wärmebereitstellung, Schallschutz durch Luft- und Körperschall, Lüftung und Luftdichtheit, Brandschutz, Wohlbefinden, Ökologie und Belichtung in der Holzbauplanung berücksichtigen.

## § 3 Umfang und Dauer

Der Universitätskurs umfasst 3 Semesterstunden (SSt) bei 12 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP). Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

## § 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

Prüfungsimmante Lehrveranstaltungen:

- (1) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 25.

## § 5 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Pflichtmodul: Theoretische und praktische Grundlagen von IQ Holz Plan</b>	SSt	ECTS-AP
a.	VU Planung und Ausschreibung	1	3
b.	VU Statik und Materialtechnologie	1	3
c.	VU Bauphysik, Haustechnik und Labor	1	3
<b>Summe</b>		<b>3</b>	<b>9</b>
<b>Lernergebnisse:</b> Ad a: Die Studierenden sind in der Lage, Entwürfe eines qualitativ hochwertigen Holzbau zu erstellen und einzureichen. Sie sind in der Lage Holzbau-Ausschreibungen zu verfassen sowie Ausführungs- und Detailplanungen durchzuführen. Ad b: Die Studierenden können Konzepte der Tragwerksplanung und -entwicklung, Holzbaustatik nach EC 5, des Holzschutzes sowie materialtechnologische Eigenschaften von Holz und ausgewählten Holzwerkstoffen anwenden. Ad c: Sie sind in der Lage die Themen Wärmeschutz und Wärmebereitstellung, Schallschutz durch Luft- und Körperschall, Lüftung und Luftdichtheit, Brandschutz, Wohlbefinden, Ökologie und Belichtung in der Holzbauplanung zu berücksichtigen.			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

2.	<b>Pflichtmodul: Abschlusspräsentation</b>	SSt	ECTS-AP
	Projektmappe und Abschlusspräsentation		3
	<b>Summe</b>		<b>3</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden sind in der Lage, ihre erarbeiteten Projekte in einer Projektmappe zusammenzufassen, zu präsentieren und kritisch mit einer Fachjury zu diskutieren.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

## § 6 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 1 erfolgt durch die Beurteilung der Lehrveranstaltungen, aus denen sich das Modul zusammensetzt (Lehrveranstaltungsprüfungen).
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen, wobei bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Universitätskurses die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 2 erfolgt auf der Grundlage einer Projektarbeit und einer Projektpräsentation durch einen Prüfungssenat, der aus mindestens drei Personen besteht und sich aus den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern des Pflichtmoduls 1 zusammensetzt.

## § 7 Abschlusszeugnis

Nach erfolgreichem Abschluss wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätskurses ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt einen Monat nach Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Christoph Adam

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer